

9. Gesetzgeberische Maßnahmen.

Der Rechtspolitische Ausschuß beantragt die Durchführung folgender gesetzgeberischer Maßnahmen:

a) Auf dem Gebiete der Justiz:

demokratische Auswahl der Schöffen und Geschworenen zur Durchführung von Artikel 46, Abs. 2 der Verfassung unter Änderung des § 36 GVG in der Fassung des Thüringischen Anwendungsgesetzes,
Neufassung des § 218 StGB (Zulassung der sozialen Indikation).

b) Sonstige gesetzgeberische Maßnahmen:

- aa) Ergänzung der Verfassung durch ein Verbot der Monopole, Trusts, Kartelle und der Bildung von Großgrundbesitz über 100 Hektar,
- bb) Ausführungsgesetz zu Artikel 6 der Verfassung über die Strafbarkeit faschistischer, nationalistischer und militaristischer Propaganda und der Rassenhetze,
- cc) Schutzgesetz für die demokratischen Organe des Landes oder mindestens Verschärfung der strafgesetzlichen Bestimmungen in dieser Hinsicht,
- dd) Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Unterstellung unter das Ministerium des Innern, Wählbarkeit der Richter und Enumerationsprinzip,
- ee) Schaffung eines neuen Leistungspflichtgesetzes an Stelle des Reichsleistungsgesetzes.

76. Kreisdelegiertenkonferenz Halberstadt (Anhalt)

Die Mitgliedschaft beginnt durch die Bestätigung in den Grundeinheiten wie Betriebs- oder Wohnbezirksgruppe durch Mehrheitsbeschluß in der Mitgliederversammlung.

77. Landesdelegiertenkonferenz Thüringen

§ 2, Absatz 2 soll lauten:

„Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Ortsgruppenvorstand auf Antrag einer unteren Parteieinheit.“

79. Kreisvorstand Dresden, Sachsen

1. Die Bezeichnung Grund- und Sondermitgliedsbeitragsmarke wird ersetzt durch

„.Mitgliedsbeitragsmarke'“